

II Allgemeine Grundsätze

1. Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, besteht auf die Förderung kein Rechtsanspruch.
3. Es wird erwartet, dass der Antragstellende eine angemessene Eigenleistung erbringt. Die Finanzierung der Maßnahmen muss gesichert sein.
4. Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder abgeschlossen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.
5. Es werden nur Teilnehmende aus der Stadt Erkelenz gefördert. Bei Kinder- und Jugendberufshilfen, sowie bei Freizeitmaßnahmen können auch auswärtige Betreuungskräfte gefördert werden, sofern diese zur Betreuung der Erkelenzer Kinder und Jugendlichen eingesetzt werden. Gleiches gilt auch für auswärtige Mitarbeitende bei entsprechenden Schulungen.
6. Antragsfristen
Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
7. Generell gelten für die Förderung folgende Bedingungen:
 - a) Der Zuschuss wird ausschließlich für die beantragte Maßnahme bewilligt.
 - b) Der Zuschuss wird gekürzt, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung reduziert.
 - c) Es besteht kein Anspruch auf Nachbewilligung, wenn sich die Maßnahme gegenüber der Bewilligung erhöht.
 - d) Die Bewilligung ist unwirksam, wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt oder die Maßnahme nicht durchgeführt wurde. Bereits ausgezahlte Beträge sind dann sofort zu erstatten.
 - e) Der Zuschuss wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn er infolge geringerer Kosten oder nachträglicher anderer Finanzierungen nicht mehr in voller Höhe benötigt wird.

II Allgemeine Grundsätze

- f) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn innerhalb einer in der Bewilligung gesetzten Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
 - g) Investitionszuschüsse werden mit einer Zweckbindung mit zeitlicher Angabe bewilligt. Bei einer nicht zweckentsprechenden Nutzung ist der Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
 - h) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.
 - i) Die Zuschüsse dienen grundsätzlich der Mitfinanzierung; Voraussetzung ist also der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung des Trägers bzw. eines angemessenen Teilnahmebeitrages.
 - j) Der Antragstellende hat ggf. nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 8.** Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Der Träger hat sämtliche Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorzulegen.
- 9.** Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien (ausgenommen Leistungen nach Abschnitt VII) werden wie folgt ausgezahlt:
- a) Bauliche Investitionen
 - nach Vergabe des Rohbauauftrages 35 %
 - nach Abnahme des Rohbaus 35 %
 - nach Schlussabnahme 25 %
 - nach Vorlage des Verwendungsnachweises 5 %
 - b) Alle sonstigen Maßnahmen
 - Der Gesamtzuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
 - Auf Antrag kann der Träger vorab eine Abschlagszahlung erhalten:
 - nach Anerkennung bzw. Rechtskraft der Bewilligung 75 %
 - nach Vorlage des Verwendungsnachweises 25 %
- 10.** Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nur dann gewährt, wenn der antragstellende freie Träger der Jugendhilfe der Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Ehrenamt beigetreten ist. Bis zum **01.01.2018** gilt eine Übergangsfrist für diese Regelung.

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.2 Außerschulische Jugendbildung

V.2.1 Allgemeines

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen von Jugendgruppen mit Personen von 12 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Veranstaltungen als Seminare, Lehrgänge, Kurse, Treffen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen oder in gleichwertigen Formen durchgeführt werden.

Die Maßnahmen können durchgeführt werden als:

- a) Abendveranstaltungen
Dabei sind mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit zu leisten.
- b) Tagesveranstaltungen
Dabei sind mindestens 5,0 Zeitstunden Bildungsarbeit zu leisten.
- c) Mehrtägige Veranstaltungen bis höchstens 8 Tagen.
Bei den mehrtägigen Veranstaltungen sind täglich mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit zu leisten.

An Wochenenden (Freitag bis Sonntag) müssen insgesamt mindestens 15 Stunden Schulungsarbeit nachgewiesen werden. Dabei müssen auf den An- und Abreisetag mindestens 3,0 Stunden Schulungsarbeit entfallen.

Zuschussfähig sind Veranstaltungen mit mindestens 7 und höchstens 60 Personen.

Im Ausnahmefall können Maßnahmen, deren Größe nach oben hiervon abweicht, mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses in die Förderung einbezogen werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

Zunächst können max. 2 Maßnahmen je Träger berücksichtigt werden.

V.2.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt:

- a) die Differenz zwischen Kosten und Einnahmen, höchstens jedoch 75 % der anerkannten Kosten für Abendveranstaltungen, max. jedoch 5,50 € pro Teilnehmendem.
- b) die Differenz zwischen Kosten und Einnahmen, höchstens jedoch 75 % der anerkannten Kosten für Tagesveranstaltungen, max. jedoch 8,00 € pro Teilnehmendem.
- c) bis zu 5,50 € je Tag und Teilnehmendem für mehrtägige Veranstaltungen.

V Förderung der freien Jugendhilfe

V.2 Außerschulische Jugendbildung

Zusätzlich werden Betreuungskräfte, sofern die Finanzierung nicht schon durch einen anderen Zuschussträger erfolgt ist, wie nachstehend gefördert:

- bis 10 Teilnehmenden 1 Betreuungskraft

- ab 11, 21,...Teilnehmenden jeweils 1 zusätzliche Betreuungskraft

V.2.3 Verfahren

Der Antrag, das Programm mit Tageseinteilung und der Finanzierungsplan mit detaillierter Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung unter Einhaltung der unter II. Ziffer 6* angeführten Antragsfristen beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz einzureichen.

* Hinweis:

Der Antrag muss bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Erkelenz eingegangen sein (Ausschlussfrist).